

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 32/16 B

L 9 SO 448/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 86/14 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Gelsenkirchen,
Vattmannstraße 2 - 8, 45879 Gelsenkirchen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
21. April 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat mit einem an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen gerichteten Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 21.4.2016, ihm zugestellt am 27.4.2016, eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde. Gleichzeitig hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 2 Dem Kläger steht keine PKH zu. Voraussetzung dafür ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (*BGBI I 34*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden. Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat die Erklärung nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Freitag, dem 27.5.2016 endete (*§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO*), vorgelegt, obwohl ihn das LSG im angegriffenen Urteil und ergänzend der Senat (*Schreiben vom 18.5.2016*) ausdrücklich darüber belehrt haben. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Soweit er geltend gemacht hat, die Suche eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts sei ihm innerhalb der Frist nicht möglich (*Schreiben vom 23.5.2016*), folgt daraus ein solcher Grund nicht; denn wie sich aus der Rechtsmittelbelehrung ergibt und worauf der Senat ihn mit Schreiben vom 24.5.2016 hingewiesen hat, ist die Benennung eines zur Vertretung bereiten Prozessbevollmächtigten nicht Voraussetzung für die formgerechte Beantragung von PKH. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).
- 3 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Auch hierüber ist der Kläger belehrt worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)